

Elterninformation zum Thema Sportatteste und zur Sicherheit im Schulsport

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für Sachsens Schulen gibt es einen Erlass zur Sicherheit im Schulsport (Az.: 24-6860.40/56/3) vom 28. Mai 2010. Über diesen Erlass und die wichtigsten Inhalte informiere ich Sie hiermit aktenkundig und belehre die Schülerinnen und Schüler über die Umsetzung an unserer Schule (Beschluss der Fachkonferenz Sport vom 03.08.2016).

1. Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind.
2. Schüler, die ohne geeignete Sportsachen zum Unterricht erscheinen, können daran nicht teilnehmen. Lernzielkontrollen in diesen Stunden werden für diese Schüler mit der Note „ungenügend“ bewertet.
3. Wird das Ablegen bzw. das Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.
4. Gefährdende Gegenstände, die nur operativ (z. B. Schmuckimplantate) oder nicht schadlos (z. B. erheblich verlängerte Fingernägel) vom Körper entfernt werden können, dürfen für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden. Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
5. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des oben genannten Erlasses Tunnel, Plugs oder Expander trugen, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernen. Die dabei entstehende Öffnung in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen und mit geeignetem Klebeband abzudecken.
6. Schülerinnen und Schüler werden hiermit darauf hingewiesen, dass sich die Unfallkasse Sachsen vorbehält, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.
7. Eine krankheitsbedingte Sportbefreiung bis zu einer Dauer von 4 Wochen muss durch die Eltern schriftlich beantragt werden, der Schulleiter / Sportlehrer ist berechtigt, eine ärztliche Bestätigung zu verlangen. Ob der Schüler ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit wird, entscheidet der Sportlehrer. Die Schüler sollten deshalb immer die Sportkleidung mitbringen.
8. Falls die Sportbefreiung länger als 4 Wochen erforderlich ist, wird eine Kinder- und Jugendärztliche Bescheinigung verlangt. Dazu beantragen Sie bitte ebenfalls schriftlich die Sportbefreiung für ihr Kind, fügen den fachärztlichen Befund zusammen mit einer Schweigepflichtsentbindung für den Kinder – und Jugendarzt an und geben alles in einem verschlossenen Briefumschlag in der Schulleitung ab.